

KINDER- UND JUGENDSCHUTZ – HEUTE WICHTIGER DENN JE!

Forderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz für eine zukunftsorientierte Kinder- und Jugendpolitik

Der Kinder- und Jugendschutz sieht sich seit vielen Jahren mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert, auf die mit gesetzlichen Regelungen und präventiven Maßnahmen reagiert werden muss. Das Themenspektrum ist dabei sehr weit und bedarf einer ständigen Beobachtung. E-Produkte, synthetische Cannabinoide, Lachgas, Gefährdungen durch Cybergrooming, künstliche Intelligenz, Challenges, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind nur einige Stichworte, die deutlich machen, dass das gesunde Auswachsen von Kindern und Jugendlichen gefährdet ist.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. verweist auf ihre bisherigen Stellungnahmen und benennt nachfolgend ausgewählte kinder- und jugendschutzrelevante Aspekte, die im Koalitionsvertrag berücksichtigt werden sollen.

Suchtprävention

Die Diskussion zur Abgabe von Alkohol an Jugendliche wird vor dem Hintergrund des Jugendschutzgesetzes regelmäßig geführt. Die BAJ setzt sich für die Abschaffung des sog. begleiteten Trinkens in Form einer Abschaffung des Elternprivilegs nach § 9 Abs.2 JuSchG ein. Die geltende Regelung erlaubt es, dass über 14-Jährige in der Öffentlichkeit (Gaststätten, Restaurants etc.) im Beisein ihrer Personensorgeberechtigten Bier, Wein oder Sekt konsumieren dürfen. Diese Regelung führt das Vorbildverhalten von Eltern ad absurdum.

Das am 01. April 2024 in Kraft getretene Konsumcannabisgesetz (KCanG) hat das Ziel den Jugendschutz zu stärken. Die damit verbundene Enttabuisierung hat Prävention und Beratung erleichtert – gleichzeitig aber deutlich gemacht, dass es eines Ausbaus präventiver Angebote sowie jugendspezifischer Beratungs- und Therapieangebote bedarf. Auch die Entkriminalisierung wird befürwortet. Einzelne Regelungen, die Kontrollen in den Fußgängerzonen und Abstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Schulen betreffen, aber auch Angebote zur Frühintervention bedürfen einer Überprüfung im Rahmen der laufenden Evaluation. Die BAJ fordert einen Ausbau der Prävention auf der Grundlage des § 14 SGB VIII.

Neben dem Konsum vom Cannabis und Alkohol bedarf auch die Tabakprävention mit Blick auf E-Zigaretten, Einwegprodukte, Snus usw. weiterhin der Aufmerksamkeit.

Weitere Produkte und Substanzen wie bspw. Lachgas, synthetische Cannabinoide, der Medikamentenmissbrauch und der Mischkonsum verschiedener Substanzen müssen darüber hinaus in den Blick des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes genommen werden. Neue Herausforderungen ergeben sich auch bei digitalen Angeboten, wie dem Online-Vertrieb von Substanzen und ihre Darstellung in sozialen Medien, z.B. durch Influencer. Die BAJ setzt sich auch für ein Werbeverbot für Suchtmittel aller Art über Print, Plakate, Online ein. Und auch Kinder suchtkranker Eltern müssen im Fokus der Suchtprävention bleiben, da deren Risiko abhängig zu werden um ein Vielfaches größer ist.

Medienbildung

Die Digitalisierung hat die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen grundlegend verändert. In einer Zeit, in der Kinder und Jugendliche täglich mit Fake News, Hate Speech und Deepfakes auf Social-Media-Plattformen und im Internet konfrontiert werden können, ist ein effektiver Kinder- und Jugendmedienschutz wichtiger denn je. Doch nur durch das Zusammenspiel aus gesetzlichen Regelungen, technischen Jugendschutzprogrammen und medienpädagogischen Angeboten kann ein umfassender Schutz gewährleistet werden. Schon Kinder werden durch Cybermobbing und Cybergrooming in ihrem gesunden Aufwachsen beeinträchtigt. Künstliche Intelligenz und Algorithmen erfordern die Stärkung bzw. einen Aufbau von Informations-, Nachrichten- und Digitalkompetenz sowohl an Schulen, als auch in der Kinder- und Jugendarbeit. Eltern und pädagogische Fachkräfte bedürfen der Unterstützung bei der wichtigen Aufgabe der Medienerziehung. Und auch die Anbieter müssen verstärkt in die Verantwortung genommen werden. Die BAJ fordert, dass Präventionsangebote in den Regelangeboten von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auch den digitalen Raum und seine Möglichkeiten stärker einbeziehen müssen. Hierzu bedarf es zielgruppenorientierter Aufklärung über inhaltsbezogene Risiken der digitalen Kommunikation. Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes muss der Vermittlung von Medien- und Digitalkompetenz ein hoher Stellenwert beigemessen werden.

Sexualisierte Gewalt

Gewalt ist ein Teil der analogen und digitalen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Information, Sensibilisierung und Aufklärung zur sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind wirkungsvolle Ansätze der Prävention. Die Identifizierung gesetzlicher Handlungsbedarfe und Forschungslücken im Themenfeld sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist dabei zentral. Präventionsangebote zur sexuellen Bildung bilden einen Baustein in diesem Zusammenhang.

Sexuelle Bildung

Der Kinder- und Jugendmedienschutz steht vor enormen Herausforderungen, die (digitalen) Lebenswelten junger Menschen so zu gestalten, dass die Freiheiten im Netz gewahrt bleiben – aber ein sicheres Aufwachsen für Kinder und Jugendliche auch in digitalen Räumen möglich ist. Kinder und Jugendliche haben ein Grundrecht auf Schutz vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. In diesem Zusammenhang kommt der sexuellen Bildung von Kindern und Jugendlichen ein hoher Stellenwert zu. Im Rahmen einer weiteren Diskussion einer Reform des Sexualstrafrechts sollte auch der § 184c Jugendpornographie in den Blick genommen werden.

Strafmündigkeitsgrenze

Der Kinder- und Jugendschutz hat sich bereits vor vielen Jahren vom Prinzip der Repression und Sanktion mit Blick auf die „Kriminalität“ von Kindern und Jugendlichen verabschiedet. Die bestehende Strafmündigkeitsgrenze, die bei 14 Jahren liegt, hat sich bewährt. Eine Herabsetzung der Altersgrenze würde keine Taten bei unter 14-Jährigen verhindern. Eine Unterbringung im Jugendstrafvollzug wäre kontraproduktiv. Neben dem Strafrecht hat das Jugendhilferecht in all den Jahren seine Berechtigung. Interventionen durch das Jugendamt und die sozialpädagogische Familienhilfe sichern eine professionelle Begleitung von Kindern und ihren Eltern. Pädagogische und therapeutische Konzepte haben sich im Umgang mit problematischen Kindern und Jugendlichen etabliert – Erziehen statt Strafen ist die Prämisse.

Ganztags als Präventionsraum

Die ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Angebote im Ganztags an Grundschulen bieten hervorragende Möglichkeiten für die Implementierung von Kinder- und Jugendschutz – Ansätze dazu werden aktuell von der BAJ entwickelt. In diesem Zusammenhang sind auch Überlegungen zur Einführung eines Schulfachs zu diskutieren, in dem neben Health Literacy auch die Medienkompetenz und weitere Angebote zur Förderung der Resilienz von Kindern und Jugendlichen vermittelt werden sollen.

Kinderrechte ins Grundgesetz

Schutz, Befähigung und Teilhabe sind die Säulen der Kinderrechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind. Die BAJ setzt sich seit vielen Jahren als Mitglied der National Coalition für die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz ein. Es wäre wünschenswert, wenn diese wichtige Initiative in der kommenden Legislaturperiode erfolgreich umgesetzt werden würde.

Inklusion

Der Kinder- und Jugendschutz richtet seine Präventionsangebote an allen Kindern und Jugendlichen aus – egal ob mit oder ohne Beeinträchtigungen. Gefährdungen machen keinen Halt vor Beeinträchtigungen. Die BAJ hat sich dieser Aufgabe u.a. in ihren Dossiers in leichter Sprache gewidmet. Die noch ausstehende Umsetzung des inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes (IKHG) sollte schnellstmöglich in der laufenden Legislaturperiode erfolgen und explizit Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für diese Zielgruppe umfassen.

Stärkung und Dynamisierung des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP)

Der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) ist das zentrale Förderinstrument für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Er fördert die Entwicklungschancen junger Menschen, stärkt die Demokratie und die gesellschaftliche Teilhabe. Der KJP muss in seiner Bedeutung anerkannt werden und die finanzielle Mittel ausgebaut und dynamisiert werden.

Fazit

Der vorangehende kurze Abriss, mit Blick auf die verschiedenen entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Entwicklungen, macht deutlich, dass Handlungsbedarf besteht. Ergänzend zu den genannten Aspekten ist perspektivisch eine Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes im Bereich des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Abschnitt II JuSchG) notwendig, um auch diesen an die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen anzupassen.

Universelle, selektive und indizierte Prävention, als drei Bausteine der Prävention, benötigen mehr finanzielle, fachliche und personelle Ressourcen. Investitionen in langfristig angelegte Präventionsangebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind sinnvoll und wichtig. Die Förderung und dynamische Finanzierung dieser Angebote muss im Kinder- und Jugendplan des Bundes verankert werden.

Als Querschnittsaufgabe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe erreicht der erzieherische Kinder- und Jugendschutz Zielgruppen in unterschiedlichen Settings Eltern, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in Schulen, Schulsozialarbeit, Kitas und Kinder- und Jugendarbeit. Generell müssen deshalb dem gesamten institutionellen Gefüge des Aufwachsens mehr finanzielle, fachliche und personelle Ressourcen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zur Verfügung gestellt werden, um präventiv, intervenierend und aufarbeitend handeln zu können.

Wir appellieren an die Politik, den Kinder- und Jugendschutz in den kommenden vier Jahren ernst zu nehmen und fordern die neue Bundesregierung deshalb zum Handeln auf, um jungen Menschen ein gesundes Aufwachsen zu sichern.

Bei allen wichtigen Investitionen in die Zukunft Deutschlands darf die Investition in die junge Generation nicht vergessen werden. Jeder Euro, der in die Prävention fließt, kann später gespart werden.

Klaus Hinze

Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.

Berlin, 24. März 2025